

BESTIMMUNGEN ÜBER KOOPERATIONSVERTRÄGE

gültig ab 20.7.2020

§1 Anwendungsbereich

Kooperationsverträge können abgeschlossen werden zwischen

- a) Vereinen der 1. Leistungsstufe und Vereinen der 2. Leistungsstufe
- b) Fußball-Akademien (AKA), die vom Landesverband geführt werden, und Vereinen der Österreichischen Fußball-Bundesliga (ÖFBL)
- c) Vereinen der ÖFBL und Vereinen der Regionalliga
- d) AKA, die über gemeldete Spieler verfügen, und Vereinen der Regionalliga.

Verfügt eine AKA über keine gemeldeten Spieler, gelangt § 4 zur Anwendung.

§ 2 Kooperationsverträge zwischen Vereinen der 1. Leistungsstufe (Stammverein) und der 2. Leistungsstufe sowie zwischen einer von einem Landesverband geführten AKA (Stammverein) und einem Verein der ÖFBL

- (1) Die Kooperationsspieler müssen für die U22 spielberechtigt sein und bleiben bei ihrem jeweiligen Stammverein aufrecht gemeldet.
- (2) Für einen Spieler darf jeweils nur ein aufrechter Kooperationsvertrag bestehen.
- (3) Derartige Kooperationsverträge können während der Transferzeiten der ÖFBL abgeschlossen werden.
- (4) Als letzter Tag des Kooperationsvertrages gilt der 30. Juni des laufenden Spieljahres. Sofern Bewerbe im Spieljahr 2019/20 über den 30.06.2020 hinaus verlängert werden, können Kooperationsverträge für Spieler, die in diesen Bewerben einsatzberechtigt sind, bis zum Ende der betreffenden Bewerbe verlängert werden.
- (5) Kooperationsverträge können in der Winterübertrittszeit einvernehmlich aufgelöst und durch neue Kooperationsverträge ersetzt werden.
- (6) Für diese Kooperationsverträge sind ausschließlich die von der ÖFBL aufgelegten Vertragsformulare zu verwenden. Zusätzlich bedürfen Kooperationsverträge der Genehmigung der ÖFBL.
- (7) Für befristet freigegebene Spieler (§ 8 Abs. 5 ÖFB-Regulativ) dürfen keine Kooperationsverträge abgeschlossen werden.
- (8) Für die mit Kooperationsverträgen „verliehenen“ Spieler darf keine Entschädigung, welcher Art auch immer, verlangt werden.

- (9) Die Spieler sind sowohl für den Stamm- als auch für den Kooperationsverein einsatzberechtigt.
- (10) In den Amateurmanschaften der Stammvereine dürfen diese Spieler nicht eingesetzt werden.
- (11) Kooperationsspieler sind nur in der Kampfmannschaft des Kooperationsvereins einsatzberechtigt.
- (12) Der Stammverein ist berechtigt, pro Pflichtspieltermin einen Spieler pro Kooperationsmannschaft ohne Zustimmung, die restlichen nur mit Zustimmung der Kooperationsmannschaft anzufordern und zum Einsatz zu bringen. Eine schriftliche Anforderung muss bis spätestens zwei Tage (48 Stunden) vor dem nächsten Meisterschaftsspiel beim Kooperationsverein und durchschriftlich an die Geschäftsstelle der ÖFB erfolgen. Finden an einem Pflichtspieltermin keine Meisterschaftsspiele des Stammvereines statt, ist eine Anforderung nicht möglich.
- (13) Der Abschluss eines Kooperationsvertrages gilt nicht als Übertritt im Sinne des ÖFB-Regulativs.
- (14) An einem Spieltag dürfen diese Spieler nur einmal zum Einsatz kommen.
- (15) Die Kooperationsverträge sind zum Nachweis dem Schiedsrichter bei Vorlage des Spielerpasses beizulegen.
- (16) Kooperationsspieler dürfen pro Spieljahr bei höchstens zwei Vereinen eingesetzt werden. Im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30 Juni 2021 dürfen Spieler für höchstens drei Vereine eingesetzt werden.

§ 3 Kooperationsverträge zwischen Vereinen der ÖFB oder AKA, die über gemeldete Spieler verfügen (als Stammverein) und Vereinen der Regionalliga

- (1) Vereine der ÖFB dürfen pro Spieljahr bis zu zwei Spieler-Kooperationsverträge mit jedem Verein der Regionalliga schließen.
- (2) Jeder Verein der Regionalliga darf pro Spieljahr bis zu vier Spieler (Ausnahme: U18 Spieler) über Kooperationsverträge aus der ÖFB zum Einsatz bringen.
- (3) Die Kooperationsspieler der Vereine der ÖFB bzw. AKA der Vereine der ÖFB müssen für die U22 spielberechtigt sein und bleiben beim Stammverein angemeldet.
- (4) Die Vereine der Regionalliga können ohne zahlenmäßige Beschränkung Spieler der AKA einsetzen.
- (5) Spieler der ÖFB bzw. AKA sind pro Spieljahr als Kooperationsspieler nur für einen Verein der Regionalliga einsatzberechtigt.
- (6) Die Entscheidung über die Zurverfügungstellung eines AKA-Spielers für einen Kooperationsverein der Regionalliga obliegt dem jeweiligen sportlichen Leiter der AKA.
- (7) Durch den Einsatz als Kooperationsspieler in einer Kampfmannschaft eines Vereines der Regionalliga dürfen für den AKA-Spieler keine Nachteile in Bezug auf Berufs-/Schul- und fußballspezifische Ausbildung entstehen.
- (8) Derartige Kooperationsverträge können während der Transferzeiten der Landesverbände abgeschlossen werden.

- (9) Als letzter Tag des Kooperationsvertrages gilt der 30. Juni des laufenden Spieljahres.
- (10) Die Kooperationsverträge können in der Winterübertrittszeit einvernehmlich aufgelöst und durch neue Kooperationsverträge ersetzt werden.
- (11) Für diese Kooperationsverträge sind ausschließlich die von der ÖFB aufgelegten Vertragsformulare zu verwenden. Zusätzlich bedürfen sie der Bestätigung der Paritätischen Kommission des bewerbeführenden Landesverbandes der jeweiligen Regionalliga.
- (12) Für befristet freigegebene Spieler (§ 8 Abs. 5 ÖFB-Regulativ) dürfen keine Kooperationsverträge geschlossen werden.
- (13) Für die mit Kooperationsverträgen „verliehenen“ Spieler darf keine Entschädigung, welcher Art auch immer, verlangt werden.
- (14) Die Spieler sind sowohl für den Verein der ÖFB bzw. AKA sowie den Verein der Regionalliga einsatzberechtigt.
- (15) In den Amateurmanschaften der Stammvereine dürfen diese Spieler nicht eingesetzt werden.
- (16) Kooperationsspieler sind nur in der Kampfmanschaft des Kooperationsvereins einsatzberechtigt.
- (17) Der Stammverein bzw. der sportliche Leiter der AKA ist berechtigt, pro Pflichtspieltermin einen Spieler pro Kooperationsmanschaft ohne Zustimmung, die restlichen Spieler nur mit Zustimmung des Kooperationsvereines, anzufordern und zum Einsatz zu bringen. Eine schriftliche Anforderung muss spätestens zwei Tage (48 Stunden) vor dem nächsten Meisterschaftsspiel beim Kooperationsverein und durchschriftlich an die Paritätische Kommission des bewerbeführenden Landesverbandes erfolgen. Finden an einem Pflichtspieltermin keine Meisterschaftsspiele des Vereines der ÖFB bzw. AKA statt, ist eine Anforderung des Spielers nicht möglich.
- (18) Der Abschluss eines Kooperationsvertrages gilt nicht als Übertritt im Sinne des ÖFB-Regulativs.
- (19) An einem Spieltag dürfen diese Spieler nur einmal zum Einsatz kommen.
- (20) Die Kooperationsverträge sind in der Regionalliga zum Nachweis dem Schiedsrichter bei Vorlage des Spielerpasses beizulegen. Der federführende Verband der jeweiligen Paritätischen Kommission hat nach der Transferzeit eine Liste aller Kooperationsspieler an alle Vereine der Regionalliga zu schicken.
- (21) Kooperationsspieler dürfen pro Spieljahr bei höchstens zwei Vereinen eingesetzt werden. Im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30 Juni 2021 dürfen Spieler für höchstens drei Vereine eingesetzt werden.
- (22) In der Region West können Kooperationsverträge sowohl mit Vereinen der Regionalliga West als auch mit Vereinen der jeweiligen Landesverbands-Regionalliga/Eliteliga abgeschlossen werden.

§ 4 Ergänzende Bestimmungen für den Fall, dass für einen Spieler, für den bereits eine gesonderte Vereinbarung zwischen seinem Stammverein und einer Landesverbands-AKA, die über keine eigenen gemeldeten Spieler verfügt, besteht, ein Kooperationsvertrag gemäß § 2 oder § 3 abgeschlossen wird

- (1) Der Abschluss des Kooperationsvertrages zwischen Stammverein und Kooperationsverein erfordert überdies die Zustimmung des sportlichen Leiters der AKA.
- (2) Der Spieler ist für die Mannschaft der AKA, seinen Stammverein und den jeweiligen Kooperationsverein einsatzberechtigt.
- (3) Für einen Spieler darf jeweils nur ein aufrechter Kooperationsvertrag bestehen, wobei die zwischen dem Stammverein und der AKA bestehende Vereinbarung nicht als Kooperationsvertrag zu werten ist.
- (4) Bei einer Rückforderung von AKA und Stammverein geht die Anforderung von der AKA vor.